



SCHULE
LÜNEBURG

SCHULORDNUNG

Montessori-Schule Lüneburg

GRUNDSCHULE IN FREIER TRÄGERSCHAFT

Die vorliegende Schulordnung soll für Klarheit über die bestehenden Regeln und einen reibungslosen Schulablauf sorgen.

Diese Regelung gilt für alle Schüler der Schule; bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Einzelregelungen für jeden Schüler aus organisatorischen Gründen nicht machbar- und auch pädagogisch nicht zu vertreten sind.

§ 1. Gültigkeit

Die Schulordnung regelt den näheren Ablauf des Schulalltages an der Montessori-Schule Lüneburg.

§ 2. Zusammenarbeit

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Pädagogen und Erziehungsberechtigten ist erwünscht. Die Erziehungsberechtigten unterstützen den organisatorischen Ablauf nach ihren Kräften (s. Konzept Elternarbeit).

Die Pädagogen stehen zu Gesprächen auf Wunsch der Eltern gerne zur Verfügung. Hierfür ist eine feste wöchentliche Sprechstunde vorgesehen. Aktuelle Informationen werden so rechtzeitig wie möglich ausgegeben. Die Eltern werden über wichtige Entscheidungen informiert und – wenn möglich – an Entscheidungsfindungen beteiligt. Zu diesem Zwecke finden Elternabende statt. Eltern, die an den Elternabenden nicht teilnehmen können, kümmern sich eigenständig darum, die gegebenen Informationen zu erhalten. Bei kurzfristigen Entscheidungen sind die gemäß Niedersächsischem Schulgesetz gewählten Elternsprecher Stellvertreter der gesamten Elternschaft. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass ihr Votum von allen Eltern getragen wird. In besonderen Fällen können elternrelevante Informationen auch stellvertretend an die Elternsprecher gegeben werden.

§ 3. Konferenzen

§ 3.1 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist die Schnittstelle zwischen dem Trägerverein der Montessori-Schule Lüneburg und der Schulleitung. Sie setzt sich zusammen aus der Schulleitung, den Lehrkräften, den ElternvertreterInnen und dem Vorstand des Trägervereins. In der Schulkonferenz findet beispielsweise statt:

- Koordination und Absprache von besonderen Projekten, Lernangeboten von Eltern und Arbeitsgemeinschaften
- Erarbeitung und Diskussion von pädagogischen und konzeptionellen Anträgen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 3.2 Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz setzt sich zusammen aus der Schulleitung, der Lehrkraft der jeweiligen Klasse, den jeweiligen Klassen-ElternvertreterInnen und ggfs. dem Vorstand des Trägervereins.

§ 4. Bringen und Abholen

Die Kinder kommen zwischen 7:30 und 8:00 Uhr. In der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr findet der für alle verbindliche Unterricht statt.

Es ist auf absolute Ruhe auf den Fluren zu achten. Störungen im Klassenraum sollten vermieden werden. Daher verabschieden sich die Eltern von ihren Kindern vor dem Schulgebäude. Kurze Gespräche mit den LehrerInnen sind beim Abholen möglich - dringende Mitteilungen können von den Kindern in Briefform übermittelt werden.

Die Eltern neuer Schüler dürfen Ihre Kinder während der ersten drei Schulwochen bis an den Klassenraum begleiten, um ihnen das Eingewöhnen zu erleichtern. Die Eltern achten aber darauf, dass es leise bleibt. Insbesondere sind Gespräche mit anderen Eltern oder den LehrerInnen zu diesem Zeitpunkt auf dem Flur zu unterlassen.

§ 5. Erkrankung

Krankheitsbedingtes Fehlen ist der Schule vor Beginn des Schultages - möglichst vor 8:00 Uhr - unbedingt telefonisch mitzuteilen. Dies geschieht zum Schutz der Kinder, um außergewöhnliches Fernbleiben vom Unterricht sofort bemerken zu können.

Ab dem 3. Fehltag ist eine schriftliche Entschuldigung an den Klassenlehrer nötig – ab einer Woche ein ärztliches Attest. Dies gilt auch für Sportunfähigkeiten, die den Zeitraum von einer Woche überschreiten. Hochansteckende Krankheiten (z.B. Kinderkrankheiten), sowie Krankheiten, die das Kind für mehr als drei Wochen vom Schulbesuch behindern, sind außerdem der Schulleitung schriftlich zu melden.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder Verletzungen, die nicht in der Schule versorgt werden können, müssen die Eltern ihr Kind von der Schule abholen. Die Eltern gewährleisten, dass sie immer unter einer der angegebenen Telefonnummern zu erreichen sind. Ggf. ist den LehrerInnen eine Nachricht mit alternativen Rufnummern mitzugeben.

Bei erheblicher Erkrankung und Nichterreichbarkeit der Eltern wird von der Schule ein Arzt hinzugezogen. Bei schweren Verletzungen wird unabhängig von der Erreichbarkeit der Eltern ein Rettungswagen/Notarzt gerufen. In beiden Fällen werden die Eltern sofort (sobald als möglich) informiert. Über die notwendigen Maßnahmen entscheidet bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten allein der Arzt bzw. die Rettungsmannschaft.

§ 6. 4. Haftung

1. Der Schulträger sorgt für eine Schulhaftpflichtversicherung bei einer Schadenshaftung seitens des Schulträgers bzw. der Lehrkräfte oder anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Die Schülerin/der Schüler ist nach den Bestimmungen der gesetzlichen Schülerunfallbestimmungen gegen Schulunfälle (Unfälle im Schulbetrieb und auf dem Schulweg) versichert.
3. Die Erziehungsberechtigten haften neben der Schülerin/dem Schüler für Schaden am Schuleigentum, die sie/er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin/den Schüler abzuschließen.

§ 7. Ferien und Schulbeginn

Für die Schulferien gelten die Regelungen des Landes Niedersachsen. Sollte ein Schüler absehbar am Unterricht nicht teilnehmen können, ist die Schulbefreiung für diesen Zeitraum zu beantragen.

Schulbefreiungsanträge sind schriftlich und – wenn möglich – mindestens eine Woche im Voraus zu stellen. Eine reine Mitteilung reicht nicht aus. Zuständig ist für Einzeltage der KlassenlehrerIn, ansonsten die Schulleitung. Schulbefreiungen können unter anderem bei nicht verschiebbaren Arztbesuchen, Aufnahmeprüfungen oder besonderen Familienfeiern gewährt werden. Per Gesetz sind Schulbefreiungen zu Urlaubszwecken nicht möglich. Schulbefreiungen mit direktem Anschluss an die Ferien müssen daher grundsätzlich und unabhängig von der Begründung abgelehnt werden.

§ 8. Einschätzung

Die Schülerin/der Schüler erhält am Ende jeden Schuljahres eine ausführliche schriftliche Einschätzung.

Zum Zweck der Bewerbung an weiterführenden Schulen wird im vierten Schuljahr ein Zeugnis nach den an Grundschulen üblichen Bewertungen (u.a. Schulnoten) erstellt.

§ 8.1 Mitsprache der Schüler

Für die Regeln und ihre Einhaltung in den Klassen sind die Kinder mit ihren KlassenlehrerInnen verantwortlich. Absprachen im Kollegium und Schulversammlungen mit allen Kindern sorgen für den nötigen Abgleich zwischen den Klassen.

§ 8.2 Grundlage der Regeln

Grundlage für alle Regeln in der Schule ist der demokratische Grundsatz, dass wir versuchen, nichts zu tun, was andere schädigt oder stört.

Daher verhalten wir uns freundlich, kameradschaftlich und rücksichtsvoll. Eine natürliche Höflichkeit wird von uns nicht als aufgesetzte Floskel verstanden, sondern als Bereicherung für das tägliche Miteinander. Dies gilt für Schüler, Eltern und Pädagogen!

§ 8.3 Durchsetzen der Regeln

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass Umgangsformen wie Rücksicht und Freundlichkeit aus dem Herzen kommen müssen und nicht durch Zwang entstehen. Daher soll – wann immer möglich – Verständnis für nötige Regelungen bei den Kindern erreicht werden. Die Kinder erfahren aber auch, dass nicht immer alles durchdiskutiert werden kann und die LehrerInnen ggf. auch einmal ohne allseitiges Einverständnis entscheiden müssen.

§ 8.4 Selbststeuerung durch die Schüler

Die Kinder sollen lernen, Streitigkeiten selber zivilisiert zu lösen und auf Konfliktsituationen angemessen zu reagieren. Sollte dies alleine nicht möglich sein, suchen sich die Kinder Mittler – dies können auch LehrerInnen sein. I.d.R. aber versuchen sich die LehrerInnen zurückzunehmen, um die ganze Lerngruppe in den Sozialisierungsprozess einzubeziehen. Die Mittler versuchen, Ruhe in den Streit zu bringen, so dass jeder Kontrahent sich zunächst den Standpunkt der Gegenseite anhört. Die Mittler fungieren nicht als Richter!

§ 8.5 Einschreiten der LehrerInnen

Kommt das Mittlungsverfahren nach § 8.4 zu keinem Ergebnis oder wird durch den Verlauf des Mittlungsverfahrens oder aus anderen Gründen die Ruhe und Ordnung in der Klasse gefährdet oder bilden sich bei Auseinandersetzungen unter den Schülern ungleiche Verhältnisse oder wird das seelische oder körperliche Wohl der Schulkinder infolge solcher Streitigkeiten gefährdet, schreiten die LehrerInnen ein, indem sie den Kindern bindende Weisungen geben. Diese Weisungen dürfen von den Kindern im Nachhinein hinterfragt werden.

Leitlinie solcher Weisungen seitens der LehrerInnen hat der Gedanke der Wiedergutmachung zu sein. Hierbei ist den Kindern zuzugestehen, dass Jedem Fehler unterlaufen können. Die Kinder sollen jedoch lernen, für ihre Fehler einzustehen und selbst für Wiedergutmachung, beispielsweise durch eine ernstgemeinte Entschuldigung, zu sorgen. Es sollen ihnen hierbei zu jeder Zeit Auswege aus einer Konfliktsituation aufgezeigt werden. Weiter ist den Kindern zu vermitteln, dass es - jedenfalls im Grundschulalter - nichts "Unverzeihliches" gibt und dass es wichtig ist, anderen verzeihen zu können.

In diesem Sinne sollen die Weisungen der LehrerInnen in erster Linie gerichtet sein auf eine Beseitigung des vom jeweiligen Kind angerichteten Schadens (Aufheben umgeworfener Sachen, Beseitigung angerichteter Verschmutzungen, Tröstung von Mitschülern, denen Schmerzen zugefügt wurden etc.). Nicht die Sanktion selbst, sondern die Bewirkung eines Fortschritts im Verhalten des Kindes hat stets im Vordergrund zu stehen.

Im Rahmen solcher Weisungen kann unter Umständen auch ein Umsetzen des Kindes im Klassenraum oder die Anordnung einer Besinnungspause abseits der Gruppe von dem/der LehrerIn verhängt werden, wobei das Kind über die Dauer solcher Maßnahmen mitbestimmen können soll, um das Gefühl der Eigenverantwortung zu erhalten und zu fördern.

Über solche Weisungen der LehrerInnen sind die Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht zu informieren. Es soll den Kindern hierdurch ermöglicht werden, selbst oder mit Hilfe von Mittlern bzw. den Lehrkräften Konflikte in der Schule abschließend zu regeln, ohne dass darüber im Elternhaus noch einmal gesprochen wird.

Kommt es jedoch zu nachhaltigem oder in seiner Folge schwerwiegendem Fehlverhalten eines Kindes, ohne dass die vorgenannten Weisungen der LehrerInnen dieses abstellen können, verweigert das Kind die von ihm geforderten Leistungen oder bleibt es unentschuldig dem Unterricht fern, ist der/die LehrerIn berechtigt, unmittelbar Kontakt zu den Erziehungsberechtigten des jeweiligen Kindes aufzunehmen und mit diesen ein koordiniertes pädagogisches Vorgehen zu besprechen. Eine intensive Mitarbeit der Eltern wird hierbei erwartet.

§ 8.6 Sanktionen

Bewirkt das Einschreiten der LehrerInnen im Sinne von § 8.5 keine Verbesserung des Verhaltens des Kindes, kann die Klassenkonferenz (vgl. § 3.2) unter Vorsitz der Schulleitung auf Anregung des Lehrers/der Lehrerin weitergehende Sanktionen verhängen.

Solche weitergehenden Sanktionen sind:

1. dauerhafte Versetzung in eine Parallelklasse (soweit vorhanden),
2. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht für eine Zeit von bis zu drei Monaten gegenüber den Erziehungsberechtigten,
3. Ausschluss vom Unterricht für bis zu drei Monate,
4. Empfehlung der Kündigung des Beschulungsvertrages durch den Schulträger mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des laufenden Schulhalbjahres,
5. Empfehlung der fristlosen Kündigung des Beschulungsvertrages durch den Schulträger mit sofortiger Wirkung.

Die vorgenannten Sanktionen setzen sämtlich voraus, dass das Kind den Unterricht nachhaltig und erheblich beeinträchtigt oder andere Menschen in ihrer Sicherheit ernstlich gefährdet hat.

Eine Maßnahme nach Ziff. 3 darf erst nach vorheriger Androhung gemäß Ziff. 2 erfolgen. Eine Maßnahme nach Ziff. 4 darf erst erfolgen, wenn Maßnahmen nach Ziff. 1 bis 3 keinen Erfolg gezeigt haben. Sie ist vorher anzudrohen, wobei die Androhung mit einer Maßnahme nach Ziff. 3 verbunden werden kann.

Eine Maßnahme nach Ziff. 5 ist ausschließlich zulässig, wenn

(a) das Kind das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen konkret gefährdet oder bereits beeinträchtigt hat (in diesem Falle auch ohne vorangehende Verhängung anderer Sanktionen und ohne vorangehendes Einschreiten der LehrerInnen) oder

(b) das Kind das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen abstrakt gefährdet hat und Maßnahmen nach Ziff. 1 bis 3 keine Besserung des Verhaltens erzielt haben.

Im Fall (b) ist die Maßnahme nach Ziff. 5 vorher anzudrohen, wobei die Androhung mit einer Maßnahme nach Ziff. 3 verbunden werden kann.

Bei der Mitführung gefährlicher Gegenstände wird von einer abstrakten Gefährdung im Sinne des vorangehenden Absatzes ausgegangen, wenn der Einsatz dieser Gegenstände gegen andere Personen weder angedroht wird, noch tatsächlich erfolgt. Wird der Einsatz mitgeführter gefährlicher Gegenstände anderen Personen gegenüber angedroht oder erfolgt ein solcher Einsatz, liegt eine konkrete Gefährdung im Sinne des vorstehenden Absatzes vor. Gefährliche Gegenstände in diesem Sinne sind u.a. Schuss-, Gas-, Schlagwaffen, Messer, Pfeffersprays etc..

Bei der Mitführung alkoholischer Getränke oder anderer Drogen, einschließlich Tabak, wird von einer abstrakten Gefährdung im Sinne des vorletzten Absatzes ausgegangen, wenn derlei von Niemandem oder ausschließlich vom mitführenden Kind konsumiert und derlei auch keiner anderen Person angeboten wird. Werden mitgeführte alkoholische Getränke oder andere Drogen anderen Personen angeboten oder erfolgt ein Konsum durch andere Personen, liegt eine konkrete Gefährdung im Sinne des vorletzten Absatzes vor.

Über die Umsetzung der Empfehlungen nach Ziff. 4 und 5 entscheidet der Vorstand des Schulträgers mit einfacher Mehrheit. Er darf nur in begründeten Ausnahmefällen von der Empfehlung der Klassenkonferenz abweichen. Die entsprechenden Kündigungen erfolgen dann durch den Schulträger gegenüber den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes.

§ 9. Essen in der Schule

Die Kinder sollten etwas zu Essen in einem Behältnis mitbringen. Das Behältnis sollte mit dem Namen des Kindes versehen sein.

Wir wünschen uns, dass die Kinder gesundes Essen mitbringen – Süßigkeiten wie Schokolade, Bonbons, Kuchen etc. sind nicht gestattet. Die Kinder trinken in der Schule Wasser (natürliches, ohne Kohlensäure) – es muss nicht mitgebracht werden.

§ 10. Spielzeug

Spielsachen sind in der Schule nicht erlaubt. Es ist im besten Interesse des Kindes, wenn diese Dinge zu Hause gelassen werden. Sollte ihr Kind allerdings etwas Interessantes haben, von dem Sie überzeugt sind, dass die Klasse davon profitieren würde, dann darf das Kind es mitbringen

§ 11. Schulweg

Die Kinder sind auf dem Schulweg versichert. Bei Privattransport deckt die Versicherung nur den direkten und üblichen Schulweg, gewisse Umwege zwecks Fahrgemeinschaften sind jedoch gestattet und gedeckt.

§ 12. Schneeregulierung und schulfreie Tage

Wir halten uns an die Schneeregulierung der Stadt Lüneburg. Die Ankündigungen können im Radio gehört werden.

Sollte der Schulbetrieb aus unvorhersehbaren Gründen nicht stattfinden können (Stromausfall oder andere ungewöhnliche Vorkommnisse), werden wir versuchen jede Familie oder Fahrgemeinschaft rechtzeitig verständigen.

§ 13. Elternmitarbeit

Für die Erziehungsberechtigten besteht die Verpflichtung Tätigkeiten zu übernehmen, die zum Erhalt und zur Weiterführung der Schule notwendig sind. Dazu verpflichten sich die Erziehungsberechtigten pro Kind, das die Montessori-Schule Lüneburg besucht, zu einer Mitarbeit von 20 Stunden pro Jahr.

§ 14. Hospitation

Eltern, die gerne im Unterricht zuschauen möchten, setzen sich bitte mit den Lehrkräften zur Vereinbarung eines Termins in Verbindung. Bitte beachten Sie, dass eine Hospitation während der ersten sechs Wochen eines Schuljahres nicht möglich ist.

Um einen authentischen Eindruck unserer täglichen Arbeit in der Schule zu bekommen, möchten wir Sie bitten, sich an das Folgende zu halten:

- Wenn Sie in den Klassenraum kommen, wird Ihnen die Lehrkraft oder ein Kind einen Stuhl anbieten, damit Sie sich setzen und zuschauen können. Aufstehen und sich im Raum bewegen stört in der Regel ihr Kind und die anderen Kinder
- Bitte vermeiden Sie es, mit einem Kind oder der Lehrkraft ein Gespräch zu führen. Sollte Sie ein Kind ansprechen, erklären Sie ihm, dass Sie gekommen sind, um den Kindern bei der Arbeit zuzuschauen. Die Lehrkraft wird vielleicht einen Moment finden, sich mit Ihnen zu unterhalten. Jedoch wird sie während ihres Besuches hauptsächlich mit den Kindern beschäftigt sein. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte für einen Termin an die Lehrkraft.

Sollte ihr Kind neben Ihnen sitzen wollen, fragen Sie ihr Kind, ob es nicht lieber etwas mit andern oder allein tun möchte. Wenn ihr Kind aber bei Ihnen bleiben möchte, ist das in Ordnung und durchaus nicht ungewöhnlich. Lehnen Sie sich dann einfach zurück und beobachten Sie die anderen Kinder bei der Arbeit, um den Eindruck davon zu bekommen, was ihr Kind normalerweise wohl tun würde. Kinder finden es immer toll, wenn ihre Eltern zu Besuch sind und sie wollen ihnen alles zeigen, was sie schon kennen und können. Genießen Sie einfach die Zeit.

§ 15. Feste und Feiern

Feste und Schulfeiern werden rechtzeitig per Elternbrief bekannt geben. Sie sind bei uns fester Bestandteil des Schulprogramms im Sinne der Schule als Lebensraum. Die Teilnahme der Schüler an diesen Schulveranstaltungen ist grundsätzlich verbindlich – ein Fehlen zu entschuldigen. Durch den besonderen Anspruch unserer Schule werden solche Zusatzveranstaltungen in festen Glauben daran durchgeführt, von allen (Schüler, Lehrern und Eltern) als Bereicherung verstanden zu werden. Es wird daher mit der tatkräftigen Unterstützung der Eltern (je nach Möglichkeiten) gerechnet (s. Regelung der Elternarbeit).

§ 16. Exkursionen

Für eine lebensnahe, vielseitige Ausbildung ist die Nutzung außerschulischer Lernorte unabdingbar. Es finden daher regelmäßig Unterrichtsgänge, halb- und ganztägliche Ausflüge statt. Kurze Unterrichtsgänge können jederzeit ohne Voranmeldung durchgeführt werden.

Ausflüge werden den Eltern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält Informationen über die voraussichtliche Dauer, mitzunehmende Ausrüstung und die ggf. entstehenden Kosten.

Generell findet in der Zeit von Ostern (in Anschluss an die Ferien) bis zu den Herbstferien ein fester Waldtag pro Woche (Mittwochs) statt.

§ 17. Evaluation

Schule darf kein starres Gebilde sein, sondern muss sich einem ständigen Entwicklungsprozess unterwerfen. Daher sind auch die Regeln dieser Schulordnung in der Praxis zu überprüfen und offen für Änderungen und Ergänzungen, die den Schulablauf optimieren oder an geänderte Bedingungen anpassen. Konstruktive Änderungsvorschläge werden daher jederzeit wohlwollend geprüft.

Die Schulordnung beschließt der Vorstand gemeinsam mit der Schulleitung.